

von Aufwand-Nutzen-Denken und ähnlichem hüten müssen. Statt dessen ist das *Prinzip der Optimierung des Vorgehens* zur vollen Geltung zu bringen, das unter dem *Primat* sachlich korrekter *Wahrheitsfeststellung* zum Zwecke der Verwirklichung sozialistischer Gerechtigkeit steht.

3. Die stärkere Beachtung der objektiven Zusammenhänge zwischen „Innen“ und „Außen“ ermöglicht differenziertere Schlüsse auf die Beziehungen zwischen der Art und Weise eines objektiven Verhaltens und seinen subjektiven Grundlagen und Entstehungsgründen und zwingt nicht zuletzt dazu, zu beachten, daß der Mensch auch im Sozialismus in „unglückselige Verstrickung“ geraten kann. Stellt man beispielsweise im Kontext zur gegebenen objektiven Handlungssituation die Frage nach den vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten sowie Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten beim Handeln, so lassen sich auch die Zusammenhänge zwischen objektiven Faktoren der Handlungssituation und dem geistigen Hintergrund des Verhaltens, den Einstellungen, Emotionen und Willensqualitäten sowie mitwirkenden Charaktereigenschaften besser, angemessener und zuverlässiger klären. Ein solches Vorgehen kann dazu beitragen, daß die strafrechtliche Schuld vorurteilsfreier, fundierter, aber auch verständnisvoller und differenzierter festgestellt wird, die Grenzziehung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit gediegener und nicht zuletzt innerhalb des Fahrlässigkeitsbereiches ein höheres Maß an Objektivität bei der Bestimmung der jeweiligen Fahrlässigkeitsform erreicht wird.
4. Die stärkere Berücksichtigung der inneren Zusammenhänge und des wechselseitigen Bedingtheits zwischen den Funktionsebenen ermöglicht eine differenziertere Ausgestaltung rechtlicher Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der Erziehungs- und Wiedergutmachungsgedanke kann der Persönlichkeitsstruktur entsprechend verwirklicht werden. Hilfen zur besseren Bewältigung der gesellschaftlichen, beruflichen, tätigkeitsspezifischen und anderer Anforderungen sowie objektiver und/oder subjektiver Konflikte können spezifischer ausgestaltet werden.

4.2.1.3.

Die soziale und rechtliche Charakteristik der Handlung als Straftat

Straftaten sind *Handlungen mit bestimmten Eigenschaften*, die ihren Charakter als kriminelle Tat - als Vergehen oder Verbrechen - begründen und sie dadurch von anderen Handlungen (zum Beispiel auch von Rechtsverletzungen anderer Art, von Moral- und Disziplinverstößen) unterscheiden. Die Eigenschaften einer Straftat ergeben sich aus ihrem Verhältnis zu bestimmten Sphären des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft, namentlich der gesellschaftlichen Lebenssicherung, der Staats- und Rechtsordnung und der Sittlichkeit, also aus ihrem komplexen Systembezug zur sozialistischen Gesellschaft. Das Bestimmende dieses Verhältnisses besteht darin, daß die Straftat als bewußtes Handeln eines Menschen - in unterschiedlicher Qualität, in unterschiedlichem Umfang - die Funktion grundlegender Lebensverhältnisse und -beziehungen der sozialistischen Gesellschaft oder die Lebensgrundlagen ihrer Mitglieder beeinträchtigt, stört, schädigt oder gar in ihrem Bestand angreift.

Der Begriff „Eigenschaften der Straftaten“ soll diese komplizierte, komplexe und in sich verschlungene Dialektik von Straftat, Täter, Gesellschaft widerspiegeln; er stellt jedoch eine gewisse Vereinfachung dar und darf daher auch nur als Orientierungshilfe für tiefere Erkenntnisse der sozialen Qualität und Relevanz der jeweiligen konkreten Straftat, und nicht als dogmatischer Ersatz für eigene schöpferische Leistung der Organe der Rechtspflege genommen werden.

Die Straftat ist ihrem Wesen nach ein *antisoziales, sozial destruktives, spontan-anarchisches, gesellschaftsblindes, unsittliches und Unrechtes Sozialverhalten*. Sie widerspricht den elementaren rechtlichen und sittlichen Grundregeln des sozialen Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft bzw. der notwendigen und unerläßlichen Respektierung der sozialistischen Staatsmacht in ihrer Existenz und Wirkungsweise. Damit läuft sie zugleich den objektiven Struktur- und Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Gesellschaft und den hierdurch bestimmten Grundinteressen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen sowie den sich daraus ergebenden objektiven Erfordernissen für das gesellschaftliche und persönliche Verhalten der Menschen zuwider. Die Straftat verletzt Regeln des sozialistischen Rechts